

Merkblatt zur Haftpflichtversicherung für ehrenamtlich tätige Betreuer, Vormünder, Pfleger und Verfahrensbeistände bzw. -pfleger

(Bitte genau lesen und dauernd aufbewahren.)

1. In die Versicherung einbezogen sind alle ehrenamtlich tätigen

- Betreuer
- Vormünder
- Pfleger
- Verfahrensbeistände
- Verfahrenspfleger,

die in Baden-Württemberg von einem Familien- oder Betreuungsgericht bestellt wurden. Ergänzend erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Betreuer/Vormünder/Pfleger/Verfahrensbeistände und -pfleger, die durch ein Gericht außerhalb von Baden-Württemberg bestellt wurden, wenn das Verfahren nachfolgend bei einem baden-württembergischen Gericht anhängig wird. Der Versicherungsschutz besteht nur, soweit kein vollständiger Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag (auch aus dem eines anderen Bundeslandes) erlangt werden kann.

Bei Wegzug des Betreuten/Mündels/Pfleglings/Kindes endet der Versicherungsschutz, sobald das Verfahren von einem Gericht außerhalb Baden-Württembergs übernommen wird.

Nicht versichert sind Personen, die nicht ehrenamtlich, sondern im Rahmen ihrer Berufsausübung - z.B. als Vereins-, Behörden-, selbständiger berufsmäßiger Betreuer oder als Rechtsanwalt oder Steuerberater - tätig werden.

Alle bereits bestellten Betreuer/Vormünder/Pfleger/Verfahrensbeistände und -pfleger sind in diesen Versicherungsvertrag einbezogen; im Übrigen beginnt der Versicherungsschutz mit der Bestellung. Der Versicherungsschutz besteht subsidiär, d.h., eine anderweitig bestehende Haftpflichtversicherung ist im Schadensfall vorleistungspflichtig. Dies gilt bei der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung nicht für Versicherungsverträge, die der ehrenamtlich Tätige selbständig abgeschlossen hat.

2. Der Versicherungsschutz besteht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die die versicherten Personen in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen. Die Versicherung deckt je Schadensereignis Personen- und Sachschäden pauschal bis zu 10 Mio. € sowie Vermögensschäden bis zu 250.000 € (max. pro Jahr und Person 1 Mio. €) ab, wobei Schadenersatzansprüche sowohl des Betreuten/Mündels/Pfleglings/Kindes als auch anderer Personen abgedeckt sind. In den folgenden Fällen gelten allerdings niedrigere Versicherungssummen:

- Schäden an überlassenen unbeweglichen Sachen: 300.000 €,
bei Feuer-, Explosions- und Leitungswasserschäden: 2.500.000 €
- Schäden an überlassenen beweglichen Sachen: 10.000 €
- Schäden aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln, Code-Karten oder Transpondern: 60.000 €, bei diesen Schäden besteht zudem kein Versicherungsschutz für Folgeschäden (z. B. Schäden aus Einbruchdiebstahl).

3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich – mit Ausnahme von bestimmten nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Fahrzeugen und bestimmten selbstfahrenden Arbeitsmaschinen – nicht auf Gefahren im Zusammenhang mit dem Führen und Halten von Kraftfahrzeugen.

Bei der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung sind vom Versicherungsschutz insbesondere ausgeschlossen

- Schäden aus einer kaufmännischen Kalkulations-, Spekulations- oder Organisationstätigkeit

- Schäden, die darauf beruhen, dass Versicherungsleistungen nicht oder unzureichend wahrgenommen oder Versicherungsverträge nicht oder unzureichend abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden. Soweit sich die vorgenannten Tätigkeiten auf gesetzliche Sozialversicherungsverhältnisse beziehen, besteht Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht ebenfalls, sofern eine Versicherbarkeit in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht möglich war und der Abschluss einer privaten Krankheitskostenvollversicherung versäumt wurde.

Für den Betreuer/Vormund/Pfleger empfiehlt es sich deshalb, die unter Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Betroffenen üblichen Versicherungen für diesen fortzuführen oder abzuschließen. Hierbei ist insbesondere an eine Privathaftpflicht- und Hausratversicherung zu denken. Wenn dem Betroffenen Haus- oder Grundbesitz gehört, kommen als übliche Versicherungen je nach den Umständen des Einzelfalles – insbesondere bei Bestehen eines Mietvertrags – eine Haus- und Grundbesitzerversicherung in Betracht, ggf. auch eine Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung sowie möglicherweise eine Leitungswasser- und Glasbruchversicherung.

4. Versicherer für Personen- und Sachschäden ist die Zürich Versicherung AG, für Vermögensschäden die ERGO Versicherung AG.

Ansprechpartner für alle Schadensfälle – sowohl Personen- und Sachschäden als auch Vermögensschäden – ist die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH als Makler.

Wenn gegen Sie Schadenersatzansprüche wegen Führung Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit geltend gemacht werden, wenden Sie sich bitte an die

*Ecclesia Versicherungsdienst GmbH, Löffelstraße 46, 70597 Stuttgart
unter der speziellen Hotline für Schadensmeldungen: 0711/615533-265
oder per E-Mail: ehrenamt@ecclesia.de.*

Jeder Versicherungsfall ist nach den allgemeinen Versicherungsbedingungen dem zuständigen Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche mitzuteilen. Die Meldung an den Makler Ecclesia Versicherungsdienst GmbH genügt. Wenn es sich um einen Personen- oder Vermögensschaden handelt oder ein geltend gemachter Sachschaden mehr als 250 € beträgt, benachrichtigen Sie bitte außerdem das für Sie zuständige Familien- oder Betreuungsgericht.

5. Die Prämie für diese Versicherung wird vom Land bezahlt.
6. Wenn Ihrer Verwaltung ein sehr hohes Vermögen des Betroffenen unterliegt, kann es sich empfehlen, zusätzlich eine Haftpflichtversicherung für mögliche höhere Vermögensschäden abzuschließen; derartige Versicherungen werden auch von berufsmäßigen Betreuern/Vormündern/Pflegern und Betreuungsvereinen abgeschlossen. Für Ihre Aufwendungen in diesem Zusammenhang können Sie – wenn die Versicherung angemessen ist – Ersatz aus dem von Ihnen verwalteten Vermögen verlangen.
7. Der Versicherungsschutz besteht nur, solange die Betreuung/Vormundschaft/Pflegschaft/Verfahrensbeistandschaft bzw. -pflegschaft von einem baden-württembergischen Familien- oder Betreuungsgericht beaufsichtigt wird. Bitte wenden Sie sich im Falle eines Umzugs des Betroffenen sowie bei anderweitiger Begründung der Zuständigkeit eines Gerichts außerhalb von Baden-Württemberg an das jeweils zuständige Gericht.

Stand: April 2021